



## Auswirkungen des neuen Saarländischen Beamtengesetzes

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die JUNGE GRUPPE hatte sich auf Grund Eurer zahlreichen Anfragen bereits mit der zum 01. April in Kraft getretenen Neufassung des Saarländischen Beamtengesetzes auseinandergesetzt und ein Flugblatt mit einigen Erläuterungen veröffentlicht.

Nach wie vor erreichen uns aber immer noch eine Vielzahl von Anfragen. Daher haben wir unseren „Beamtenrechtspapst“, den Kollegen Carsten Baum gebeten, das neue SBG zu erläutern:

Neben der Erläuterung fügen wir Euch noch die Synopse, den betreffenden § 138 SBG (neu) und Hinweise des MfIS zum Inkrafttreten des BeamtStG und des neuen SBG zum 1. April 2004 sowie die dazu gehörende Anlage "Urkundenmuster zum Wegfall der Anstellung und der Probezeit".

### **Noch ein Hinweis zu den Auswirkungen des neuen SBG auf das Rangdienstalter:**

Natürlich werden sich auch zwangsläufig Änderungen im Rangdienstalter ergeben. Das für Dich geltende Rangdienstalter spielt insbesondere für Deine spätere Beförderung eine große Rolle. Maßgeblich für das Rangdienstalter war bisher der Zeitpunkt, an dem das z.A. wegfiel. Da es nun aber das Rechtsinstitut der Anstellung nicht mehr geben wird, verlagert sich das Rangdienstalter nun auf den Zeitpunkt, an dem die Anstellung wegfiel oder die Ernennung zum PK/in erfolgt. Also für alle, die schon Kommissar/in sind, der 01. April 2009 und für die zukünftigen Lehrgangabsolventen der Tag der Ernennung zum PK/in.

Folglich wird es da, wenn die bisherige Regelung beibehalten wird, Ungerechtigkeiten zwischen den einzelnen Jahrgängen geben. Z.B. hätten die P26 und die P27 nach der alten Regelung das gleiche Rangdienstalter.

**Aber getreu unserem Motto „GdP – Wir kümmern uns!“ haben wir uns bereits der Problematik angenommen und werden eine für alle gerechte Lösung erarbeiten.**

Nun die Erläuterungen unseres GdP-Kollegen Carsten Baum zum SBG (neu):  
„Für am 1. April 2009 (also bei Inkrafttreten des neuen SBG) bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte auf Probe (z.B. die schon vorhandenen „Probezeitbeamten“ mit Amtsbezeichnung PK sowie PK z.A.) bestehen im neuen SBG Übergangsregelungen (vgl. § 138 SBG ff.).“



Für den betroffenen Personenkreis ab Studiengang P 25 hat die GdP geprüft, welche Auswirkungen sich im Abgleich altes Recht/Übergangsrecht/ neues Recht (SBG) ergeben. Diese Auswirkungen und die Übergangsregelungen nach § 138 SBG sind in der beigefügten Synopse übersichtlich dargestellt.

Ergänzende Erläuterungen:

- Wegfall der Anstellung (§ 11 Abs. 1 und § 138 Abs. 1 SBG)  
Mit Inkrafttreten des BeamtStG ist das Rechtsinstitut der Anstellung entfallen. § 8 Abs. 3 BeamtStG legt fest, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit gleichzeitig ein Amt verliehen wird. Beamtinnen und Beamte auf Probe, die noch nicht angestellt sind und insoweit eine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „z.A.“ führen, wird nach der Übergangsregelung des § 138 Abs. 1 SBG zum 1. April 2009 kraft Gesetzes (also „automatisch“) ein Amt übertragen. Die Beamtinnen und Beamten führen ab diesem Zeitpunkt regelmäßig die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn. Ungeachtet der Übertragung des Amtes kraft Gesetzes nach § 138 Abs. 1 SBG muss aus Gründen der Rechtssicherheit eine deklaratorische Feststellung der Amtsverleihung durch die Ernennungsbehörde erfolgen (§ 138 Abs. 1 Satz 2 SBG).
- Einheitliche Probezeit von 3 Jahren für Laufbahnbewerber (§§ 21 Abs. 2, 138 SBG)  
Der Wegfall der Anstellung mit der Folge einer sofortigen Verleihung eines Amtes hat keine Auswirkung auf die Fortdauer der Probezeit. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt für die Beamtinnen und Beamten, die sich bereits in der Probezeit befinden, nach § 138 Abs. 1 Satz 3 SBG das bisherige Recht weiter, wenn dort eine kürzere Dauer der Probezeit als 3 Jahre festgelegt ist. Nach § 138 Abs. 2 SBG sind Beamtinnen und Beamte auf Probe, deren Anstellung nach altem Recht bereits erfolgt ist oder denen nach der Übergangsregelung des § 138 Abs. 1 Satz 1 SBG am 1. April 2009 kraft Gesetzes ein Amt verliehen worden ist, zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn sie die nach § 138 Abs. 1 Satz 3 oder 4 abzuleistende Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben. Hierbei gilt entsprechend § 6 Abs. 1 SBG, d.h., dass wie bisher auch (§ 14 SBG a.F.) Beamtinnen und Beamte auf Probe, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit erfüllen, spätestens 1 Jahr, nachdem sie die vorgeschriebene Probezeit abgeleistet haben, zu Beamtinnen /Beamten auf Lebenszeit ernannt werden sollen.

Wir hoffen, wir konnten Dir ein wenig Licht ins Dunkel bringen. Wenn Du noch Fragen haben solltest, schreib einfach eine Mail an [gdp-saar@gdp-online.de](mailto:gdp-saar@gdp-online.de).

Deine JUNGE GRUPPE – Wir kümmern uns!